

Motion betreffend Aufhebung des steuerlichen Selbstbehalts bei der Geltendmachung von Abzügen für Krankheitskosten

20.5227.01

Das Steuergesetz Basel-Stadt sieht vor, dass eine steuerpflichtige Person Aufwendungen infolge Krankheit oder Unfall vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringen kann. Es handelt sich bei diesen Aufwendungen (nicht abschliessend) um medizinisch bedingte Auslagen wie Arztkosten, Auslagen für Spitaler, artzlich verordnete Medikamente, Brillen, Apparate, aber auch Kuren und Zahnbehandlungskosten, welche nicht durch Leistungen der Krankenkasse gedeckt sind und somit direkt von der steuerpflichtigen Person zu tragen sind.

Die Abzugsfahigkeit ist jedoch eingeschrankt ber einen steuerlichen Selbstbehalt. Erst wenn die selbstgetragenen Kosten den Betrag von 5% des Nettoeinkommens II bersteigen, wird der berschliessende Teil zum Abzug zugelassen. D.h. bei einem Nettoeinkommen II von beispielsweise CHF 40'000 sind Krankheitskosten pro Jahr erst ab einem Betrag von CHF 2'000 abzugsfahig.

Der Selbstbehalt von 5% besteht auf Bundesebene sowie auch gewissen anderen Kantonen der Schweiz. Jedoch verzichtet Z.B. Baselland auf kantonaler Ebene auf einen solchen Selbstbehalt. Krankheitskosten knnen dort wie oben beschrieben vollumfanglich steuerlich zum Abzug gebracht werden.

Basel-Stadt gehrt zu den Kantonen mit den schweizweit hchsten Krankenkassenpramien. Die steuerliche Abzugsfahigkeit von Krankenkassenpramien ist beinahe schon seit jeher Gegenstand von politischen Diskursen.

Mit der vorliegenden Motion zu einer vollumfanglichen steuerlichen Abzugsfahigkeit der selbstgetragenen Krankheitskosten bestnde nun eine Alternative mit zumindest einer kleinen Entlastung. Denn betroffen davon waren mitunter vor allem die unteren und mittleren Einkommensschichten, welche auf Grund der hohen Pramienlast im Kanton teilweise auch gezwungen sind, entsprechend hhere Franchisen bei den Krankenversicherungen zu wahlen. Eine vollumfangliche steuerliche Abzugsfahigkeit der Krankheitskosten auf Ebene Kanton wrde somit fr die Betroffenen eine finanzielle Erleichterung darstellen.

Die Motionare fordern daher, dass Basel-Stadt mit einer entsprechenden Gesetzesanpassung den oben erwahnten steuerlichen Selbstbehalt von 5% auf kantonaler Ebene aufhebt und analog Baselland die selbstgetragenen Krankheitskosten ab dem ersten Franken zum Abzug zulasst.

Christian C. Moesch, Luca Urgese, Esther Keller, Jol Thring, Raoul I. Furlano, Balz Herter, Andrea Elisabeth Knellwolf